

Informationsblatt

(Stand: Juli 2010)

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder Eignung zugelassen werden können.

Erlaubnisverfahren

Seit 1. Januar 1999 erteilt das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt- die Erlaubnis als Heilpraktiker für den Regierungsbezirk Karlsruhe. Zunächst gilt das Wohnortprinzip (1. Wohnsitz). Liegt der erste Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegt eine Anknüpfung an den späteren Niederlassungsort nahe. Eine Glaubhaftmachung im Sinne von zuständigkeitsbegründenden Tatsachen für die Niederlassung wäre z.B. die Anmietung von Praxisräumen, Arbeitsvertrag etc. Eine reine Absichtserklärung ist nicht ausreichend. Zur Anmeldung am Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu stellen.

Mit dem **Antrag** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Kurzgefasster **Lebenslauf**,
2. Kopie des **Personalausweis**,
3. das **Abschlusszeugnis** einer Hauptschule oder höheren Schule (amtlich beglaubigte Kopie),
4. ein **ärztliches Attest**, das nicht älter als 3 Monate ist und aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben,
5. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)**, das nicht älter als 3 Monate ist.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt Karlsruhe. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht zur Zeit aus 60 Multiple-choice-Fragen, von denen 75 % innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündliche Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel nicht länger als 45 Minuten. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Nach dreimaliger erfolgloser Überprüfung

Inhalt der Überprüfung

1. Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der rechtlichen Grenzen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt.
2. Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers (einschließlich Naturheilkunde)
3. Grundkenntnisse in Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie.
4. Grundkenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislaufkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen.
5. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände.
6. Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Patientenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, neurologischer Befund, Puls- und Blutdruckkontrolle).
7. Praxishygiene, Desinfektion, Sterilisation.
8. Injektions- und Punktionstechniken.
9. Bedeutung grundlegender Laborwerte.

Gebühren

(Änderungen vorbehalten)

Schriftliche Überprüfung:	117,- €
Mündliche Überprüfung:	175,- €
Auslagen für Beisitzer:	35,- €
Erlaubniserteilung:	160,- €
Antragsrücknahme:	28,- €
Ablehnungsbescheid:	113,- €
Unentschuld. Fernbleiben v. d. Überprüfung:	117,-/210,-

Anmeldeschluss bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen für die schriftliche Überprüfung ist jeweils **4 Wochen** vor den genannten Überprüfungs-terminen im März bzw. Oktober.